

Kleine Anfrage

des Abg. Alexander Salomon GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Entwicklung und gesetzliche Änderungen im Brandschutzrecht Baden-Württembergs seit 2011

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Änderungen im Bereich des Brandschutzrechts (übersichtlich nach Jahr und Regelungsstand) hat es in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011 gegeben?
2. Welche untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien mit Bezug zum Brandschutz (übersichtlich nach Jahr und Regelungsstand) wurden seit 2011 geändert oder neu eingeführt?
3. Welche dieser gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungen beinhalteten tatsächlich Verschärfungen brandschutzrechtlicher Anforderungen und welche dienten der Entbürokratisierung oder Flexibilisierung der Vorschriften?
4. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Brandschutzstudie des Normenkontrollrats Baden-Württemberg die Entwicklung der Komplexität im Brandschutz seit 2011?
5. Welche wesentlichen Handlungsempfehlungen der Brandschutzstudie des Normenkontrollrats wurden seit der Veröffentlichung umgesetzt?
6. Wie hoch schätzt die Landesregierung aktuell den Anteil der Baukosten, der auf brandschutzrechtliche Anforderungen entfällt?
7. Welche Vereinfachungen oder Anpassungen im Bereich des Brandschutzrechts sind derzeit in Planung?

8. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Rettungsschläuchen als zweiten Rettungsweg und warum wird deren Nutzung in Baden-Württemberg bislang weitgehend von den Baurechtsbehörden abgelehnt?

27.5.2025

Salomon GRÜNE

Begründung

Immer wieder wird im bau- und brandschutzrechtlichen Kontext argumentiert, es habe seit 2011 zahlreiche gesetzliche Verschärfungen im Bereich des Brandschutzes in Baden-Württemberg gegeben. Gleichzeitig zeigen Rückmeldungen aus der Baupraxis, dass eine belastbare Übersicht über gesetzliche Änderungen, Verschärfungen und untergesetzliche Regelungen im Bereich des Brandschutzes fehlt. Die bisher von den zuständigen Stellen übermittelten Hinweise verweisen auf die hohe Komplexität der Materie und die Vielzahl an unterschiedlichen Regelungsorten im Bauordnungsrecht, in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 Nr. MLW22-26-193-490-1 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche gesetzlichen Änderungen im Bereich des Brandschutzrechts (übersichtlich nach Jahr und Regelungsstand) hat es in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011 gegeben?*
2. *Welche untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien mit Bezug zum Brandschutz (übersichtlich nach Jahr und Regelungsstand) wurden seit 2011 geändert oder neu eingeführt?*
3. *Welche dieser gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungen beinhalteten tatsächlich Verschärfungen brandschutzrechtlicher Anforderungen und welche dienten der Entbürokratisierung oder Flexibilisierung der Vorschriften?*

Zu 1., 2. und 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs in der folgenden Tabelle gemeinsam beantwortet.

Es wurden nur die Regeländerungen berücksichtigt, die Änderungen im Brandschutzrecht enthielten.

Regelung	Inkrafttreten der Änderung	Mehrforderung	Minderforderung, Flexibilisierung, Bürokratieabbau
VersammlungsstättenVO	26.01.2011	Anforderungen wie in Gebäudeklasse 5; Entfall von Erleichterungen aus dem Wohnungsbau; Entrauchung in Untergeschossen	Reduzierung des Anwendungsbereichs; Dachtragwerk von erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend statt feuerbeständig; Entfall der Löschanlage in Untergeschossen
GaragenVO	26.01.2011	Leitungen für brennbare Stoffe und Mittelspannungsleitungen müssen abschaltbar sein (mit Nachrüstverpflichtung)	
VwV Brandschutzprüfung	29.11.2012		Benennung von qualifizierten Sachverständigen ohne Ausschluss weiterer geeigneter Personen
VwV Brandverhütungsschau	29.11.2012		
LBO	23.07.2013	Rauchwarnmelderpflicht	
LBO	01.03.2015		Hochfeuerhemmende und feuerbeständige Bauteile aus brennbaren Baustoffen, Abstandsflächen
VwV Brandschutzprüfung	01.04.2015		Einschränkung der BVS-Pflicht; Benennung der Fachlisten bei den Kammern als geeignete Sachverständige
VwV Brandverhütungsschau	01.04.2015		
Hinweise zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen	16.10.2015		Kodifizierte Mindestanforderungen vermeiden überschießende Anforderungen
Grundsatzpapier: Brandschutz im Bestand	23.11.2017		Betonung des Bestandsschutzes
LBO	01.01.2018	Volles Genehmigungsverfahren bei großen Vorhaben neben Störfallbetrieben	
LBO	01.08.2019		Ambulant betreute Wohngemeinschaft für nicht mehr als acht Personen ist kein Sonderbau; Volles Genehmigungsverfahren bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 nicht mehr zulässig (Brandschutz wird nicht geprüft);
Holzbau-RL mit Anlage	28.12.2022		Holztafelbau in Gebäudeklasse 5 und weitere Erleichterungen
Industriebau-RL	28.12.2022		Kleine Hallen ohne Feuerwiderstand auch aus Holzprofilen mit Mindestdicke
LBO	11.02.2023		Aufstockung um bis zu zwei Geschosse nicht abstandsflächen-relevant

Regelung	Inkrafttreten der Änderung	Mehrforderung	Minderforderung, Flexibilisierung, Bürokratieabbau
Camping- und WochenendplatzVO	01.07.2023		Vereinfachung und Reduzierung der Vorschriften zum Brandschutz; Entfall der Feuerlöscher-Pflicht
LBO	25.11.2023		Verfahren wird „elektronisch in Textform“ ermöglicht
LBO	28.06.2025	Brandwände zu Grundstücksgrenzen, nicht zu Nachbargrenzen	Reduzierte Brandschutzanforderungen bei Aufstockungen

Im Zeitraum seit 2011 überwiegen im Brandschutzrecht Änderungen, die Minderforderungen, Flexibilisierung und Bürokratieabbau mit sich brachten, gegenüber Regelungen mit Mehrforderungen.

4. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Brandschutzstudie des Normenkontrollrats Baden-Württemberg die Entwicklung der Komplexität im Brandschutz seit 2011?

Zu 4.:

Die Komplexität im Regelwerk hat sich nicht verändert. Fallweise wurden Vorhaben auch in Brandschutzfragen ambitionierter und erforderten dadurch besondere, mitunter auch bemerkenswerte Maßnahmen zum Brandschutz. Erwähnt sei hier das Daimler-Museum, das aus einem einzigen Rauchraum besteht, was bis dato für ein Museum dieser Größe mit den dort vorhandenen Brandlasten völlig undenkbar war. Die Entrauchungslösung mit einem technisch induzierten Luftwirbel über die ganze Höhe des Atriums löst diese zuvor durch die Planung bewusst geschaffene Herausforderung.

5. Welche wesentlichen Handlungsempfehlungen der Brandschutzstudie des Normenkontrollrats wurden seit der Veröffentlichung umgesetzt?

Zu 5.:

Die folgenden Vorschläge des Normenkontrollrats wurden umgesetzt bzw. werden zeitnah umgesetzt werden:

- Online-Informationsplattform bei der obersten Baurechtsbehörde – geht noch 2025 als Webseite „Bau The Länd“ online und hält einen internen Bereich für die Baurechtsbehörden vor.
- Erfahrungsaustausch zwischen den Baurechtsbehörden – findet seit zwei Jahren in allen Regierungsbezirken statt.
- Expertengremium zum Brandschutz im Land einrichten – das Gremium hat bislang anlassbezogen dreimal getagt.
- Bauteile und Ausführungsdetails im Holzbau umfassend regeln – erfolgt durch die Holzbau-RL mit Anlage und wird in 11/2025 fortgesetzt.
- Typengenehmigung auch für Brandschutzfragen einführen – umgesetzt mit LBO-Änderung vom 1. März 2023.
- Brandschutzthemen in Vorlesungs- und Lehrpläne aufnehmen – erfolgt mit LBO-Änderung vom 1. März 2023 (Anhang 2 „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“).
- Fachplanerinnen und Fachplaner für Sonderbauten und Holzbauweise aus- und weiterbilden – erfolgt durch intensiviertes Programm bei den Fortbildungsträgern mit Unterstützung des MLW und des MLR.

- Bei LBO-Änderungen die LBOAVO künftig zeitgleich bekanntmachen – erfolgt durch Eingliederung der LBOAVO in die LBO mit der LBO-Änderung zum 28. Juni 2025.
- Einheitlich digitale und medienbruchfreie Genehmigungsverfahren – umgesetzt mit dem Virtuellen Bauamt Baden-Württemberg.
- Die LBO mit der Musterbauordnung abstimmen – teilweise erfolgt durch Eingliederung der LBOAVO in die LBO mit der LBO-Änderung zum 28. Juni 2025.

6. Wie hoch schätzt die Landesregierung aktuell den Anteil der Baukosten, der auf brandschutzrechtliche Anforderungen entfällt?

Zu 6.:

Der prozentuale Anteil von Brandschutzkosten an den gesamten Baukosten kann nicht belastbar erhoben werden, da Bauteile in der Regel nicht ausschließlich dem Brandschutz dienen. Eine Brandwand trennt entweder auch Nutzungseinheiten voneinander oder bildet eine Außenwand; im ersten Fall muss die Wand blickdicht sein, Schallschutz bieten und meist auch noch als Teil der Gesamtkonstruktion dienen. Welcher Prozentsatz der Wand nun dem „Konto des Brandschutzes“ zuzuordnen wäre, ist kaum zu entscheiden. Im zweiten Fall müsste die Wand auch Aufgaben des Witterungsschutzes übernehmen.

Kosten, die ausschließlich auf Brandschutzanforderungen zurückgehen, sind zudem regelmäßig im Verhältnis zu den gesamten Baukosten als eher gering einzuschätzen; so beispielsweise die Kosten für die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern, Feuerlöschgeräten oder Sicherheitsbeleuchtungsanlagen. Da die Kosten für diese Brandschutzmaßnahmen aber nicht systematisch und vollständig erfasst werden, ist auch insoweit eine belastbare Einschätzung der Höhe des Anteils an den Baukosten nicht möglich.

7. Welche Vereinfachungen oder Anpassungen im Bereich des Brandschutzrechts sind derzeit in Planung?

Zu 7.:

Die für November 2025 geplante Überarbeitung der VwV Technische Baubestimmungen wird die seit Februar 2025 zur Bekanntmachung verfügbare Muster-Holzbau-Richtlinie für Baden-Württemberg anpassen. Dadurch werden sich im Holzbau punktuell erleichterte Nachweisverfahren für die in der Holzbau-Richtlinie definierten Bauarten ergeben.

8. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Rettungsschläuchen als zweiten Rettungsweg und warum wird deren Nutzung in Baden-Württemberg bislang weitgehend von den Baurechtsbehörden abgelehnt?

Zu 8.:

Die Landesregierung bewertet den Einsatz von Rettungsschläuchen kritisch. Zunächst können Rettungsschläuche oder auch Rutschen für sich genommen keinen Rettungsweg darstellen. Bauordnungsrechtliche Rettungswege müssen immer zwei Richtungen aufweisen, da die Nutzenden die bauliche Anlage verlassen müssen (Selbstrettung) und Einsatzkräfte der Feuerwehr in der Gegenrichtung in das Gebäude vorrücken müssen, um wirksame Löscharbeiten durchführen zu können und erforderlichenfalls Menschen oder Tiere retten zu können (Fremdrettung).

Rettungsschläuche können daher nur dann eine Funktion wahrnehmen, wenn die Feuerwehr auch im Brandfall nicht im Inneneinsatz tätig werden muss. Das ist höchst selten der Fall. Ferner sind Situationen denkbar, in denen eine zweite Option für die Selbstrettung vor Eintreffen der Feuerwehr zielführend ist, aber beispielsweise aus Gründen der Topographie oder des Denkmalschutzes eine bauliche Lösung nicht möglich ist. Dies wäre insbesondere bei abgelegenen oder schwer erreichbaren Denkmalen vorstellbar. Auch in solchen extremen Einzelfällen können Rettungsschläuche erwogen werden. Dabei erfordert der Einsatz von Rettungsschläuchen jedenfalls einen kleinen und möglichst geschlossenen Nutzerkreis, der vorab mit der Einrichtung übt.

In Vertretung

Dr. Schneider

Ministerialdirektor